

PAUSCHBETRÄGE FÜR SACHENTNAHMEN 2026

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

Gewerbegebiet	Jahreswert für eine Person ohne USt. in Euro 1.1.2026 – 31.12.2026		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	1.671	214	1.885
Fleischerei/Metzgerei	1.487	567	2.008
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.824	629	2.453
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	3.173	828	4.001
Getränkeeinzelhandel	123	276	399
Café und Konditorei	1.610	598	2.208
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	721	0	721
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.395	368	1.763
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	384	169	553

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.

PAUSCHBETRÄGE FÜR SACHENTNAHMEN 2025

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.

2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 Abgabenordnung).

3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger
- Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.

5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezug das allgemein übliche Warensortiment für Nahrungsmittel und Getränke. Unentgeltliche Wertabgaben, die weder Nahrungsmittel noch Getränke (z. B. Tabakwaren, Bekleidungsstücke, Elektrogeräte, Sonderposten) sind, müssen einzeln aufgezeichnet werden.

6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbezug anzusetzen.

Gewerbezug	Jahreswert für eine Person ohne USt. in Euro 1.1.2025 – 31.12.2025		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	1.663	209	1.842
Fleischerei/Metzgerei	1.453	555	2.008
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.423	1.034	2.457
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.292	1.753	4.045
Getränkeeinzelhandel	120	270	390
Café und Konditorei	1.573	585	2.158
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	704	0	704
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.363	360	1.723
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	375	165	540

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand **Dezember 2024**. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.